

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

G. 512.0002/21/7.4.1.1

30.06.2022

LARU GmbH

Weusterstraße 25

46240 Bottrop

**Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG
einer Anlage zum Schmelzen, Mischen und Verpacken
von tierischen Fetten**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.11.2021 gemäß §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46240 Bottrop, Weusterstraße 25, Gemarkung Bottrop-Boy, Flur 23, Flurstücke 190 und 200, folgende Anlagen zu ändern und geändert zu betreiben:

1. eine Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelkonserven mit einer Produktionsleistung von tierischen Rohstoffen gemäß Nr. 7.4.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV,
2. eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen gemäß Nr. 7.34.1 und
3. eine Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten gemäß 7.3.2.2.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Schalltechnischer Bericht über die Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft der LARU GmbH an der Weusterstraße in 46240 Bottrop, Bericht-Nr: LL15100.1/02 vom 14.12.2021
- Geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen in der Umgebung der LARU GmbH in Bottrop, Bericht-Nr: G20232.1/02 vom 15.12.2020

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Anlage 1:

- Betriebseinheit BE 10:** Tanklager und Wareneingang
5 Vorratsbehälter
2 Kühlräume
1 Rohstofflager (Zutaten)
3 Verdampfungskühlanlagen
- Betriebseinheit BE 20:** Produktion
3 Wärmetauscher
2 Arbeitstanks
1 Vorratstank
4 Misch tanks
2 Druckkühler
1 Verflüssigung
5 Verpackungsmaschinen
2 Kartoniermaschinen
2 Verschliesser
2 Druckkühler
- Betriebseinheit BE 30:** Paletierung
2 Palettierer
- Betriebseinheit BE 40:** Fertigwarenlager
2 Folienwickler
3 Verdampfungskühlanlage
- Betriebseinheit BE 50:** Kälteanlage
3 Kältegeräte
2 Schraubenverdichter

2 Verdunstungsverflüssiger

Betriebseinheit BE 60: Technik
3 Kompressoren
1 Kältetrockner
1 Dampfkessel
1 Speisewasserbehälter
1 Kondensatbehälter
1 Schornstein
1 Wasseraufbereitung
1 Abluftreinigungsanlage
1 Fettabscheider

Betriebseinheit BE 70: Packstofflager
Lager für Verpackungsmaterialien (z.B. Kartonage, Becher, Deckel etc. für das Abfüllen von Schmalz)
Lagerfläche ca. 625 m²

Anlage 2:

Betriebseinheit BE 100: Fettschmelze
1 Speckschneider mit Hebekippvorrichtung
1 Hebekippvorrichtung
2 Kochkessel
1 Vibrationsrinne
3 Vorratstanks

Beantragte Änderungen

1. Änderung der Einstufung gemäß 4. BImSchV der Anlage 1 (Mischen und Verpacken):

NEU:

Ziffer 7.4.1.1 GE:

Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven mit einer Produktionsleistung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von „P“ Tonnen Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel

$P = 75$ für $A \geq 10$

$P = [300 - (22,5 \times A)]$ für $A < 10$

A = gewichtsprozentualer Anteil der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen

HIER: $P = 75$ t/Tag für $A \geq 10$ %

in Verbindung mit

Ziffer 7.34.1 GE:

Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionskapazität von „P“ Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel

Mischungsregel:

$P = 75$ für $A \geq 10$

$P = [300 - (22,5 \times A)]$ für $A < 10$

A = gewichtsprozentualer Anteil der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen

Hier: $P = 75$ t/Tag für $A \geq 10$ %

Die Einstufung gemäß 4. BImSchV der Anlage 2 (Schmelzen) bleibt unverändert:

Ziffer 7.3.2.2 V:

„Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche“

2. Produktionskapazitätsänderung

NEU:

Anlage 1: 139,2 t/Tag

Anlage 2: 16 t/Tag

Den Kapazitäten beider Anlagen liegen folgende Betriebszeiten zugrunde:

Gesamtanlage: werktags 06:00 bis 22:00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der bisher erteilten Genehmigungen sowie Anordnungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Gesetzen und Verordnungen erledigt sind und soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.3 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bottrop schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während des Betriebs, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bottrop mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind folgende Daten zu dokumentieren:
- täglichen Produktionsmengen der Anlage 1 und Anlage 2
 - Für die Anlage 1 sind die täglichen Produktionsmengen zu unterscheiden, ob sie unter die Ziffer 7.4.1.1 oder die Ziffer 7.34.1 fallen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen – z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten.

Immissionsort	Immissionsrichtwerte dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
Bergendahlstraße 43	55	40
Bergendahlstraße 42	60	45
Gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA-Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist die Nr. 6.8 TA-Lärm maßgebend.

3. Abfallrecht

- 3.1 Vor Neu-Inbetriebnahme der Anlagen ist der Stadt Bottrop, Fachbereich Umwelt und Grün, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Brakerstraße 74, 46238 Bottrop, Internet: www.bottrop.de, E-Mail: frank.grosse-buening@bottrop.de, Telefax: 02041/70-53695, Telefon: 02041/70-3695 in schriftlicher Form Auskunft zu erteilen über die durchgeführten Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne von § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
- 3.2 Die Vollständigkeitserklärungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Bottrop spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 3.3 Neben den im Antrag genannten Abfällen, fallen in BE 60 Technik auch fett- und ölverunreinigte Betriebsmittel (Abfallschlüsselnummer: 15 02 02*) an. Diese sind einer dafür zugelassenen Verwertung zuzuführen.

4. Gesundheitsrecht

- 4.1 Eine einwandfreie Trennung des Trinkwassersystems (Stadtwasser) von den Brauch- und Prozesswasserleitungen ist gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nach den allgemein anerkannten Regeln und Technik (DIN EN 17 17) sicherzustellen.

5. Lebensmittelrecht

- 5.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage ist seitens des LANUV-NRW für die erhöhte Kapazitätsmenge eine positive lebensmittelrechtliche Zulassungsänderung bzw. Zulassungserweiterung einzuholen. Der Zulassungsbescheid des LANUV-NRW ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bottrop vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

V.

Allgemeine Hinweise

1. Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Betreiberin/der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bottrop mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
4. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bottrop den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 10.11.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 21.11.2021 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 15.12.2021.

Bei Ihrer Anlage zum Schmelzen, Mischen und Verpacken von tierischen Fetten handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß den Ziffern 7.4.1.1, 7.34.1 und 7.3.2.2 4. BImSchV.

Die beantragte Änderung Ihrer Anlage gemäß §§ 6 und 16 des BImSchG umfasst:

1. für die Anlage 1 (Mischen und Verpacken von tierischen Fetten)
 - Änderung der Einstufung gemäß 4. BImSchV und
 - Erhöhung der Produktionskapazität
2. für die Anlage 2 (Schmelzen von Tierischen Fetten)
 - Erhöhung der Produktionskapazität.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustV) die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bottrop gegeben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop als:
 - Bauaufsichtsamt
 - Gesundheitsamt
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - UVP-Leitstelle
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 - Fachbereich Tiefbau
- Bezirksregierung Münster, Dez. 55 Technischer Arbeitsschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für diesen Bescheid gemacht.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des §12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht:

- am 08.12.2021 im Stadtspiegel der Stadt Bottrop (Ausgabe 49/2021), sowie
- am 06.12.2021 auf der Internetseite der Stadt Bottrop.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen wurden im Dienstgebäude des Fachbereiches Umwelt und Grün, Brakerstraße 74, in 46238 Bottrop vom 10.01.2022 bis zum 10.02.2022 ausgelegt.

Einwände wurden nicht erhoben.

Der für den 22.03.2022 im Zimmer 111 im Rathaus der Stadt Bottrop vorgesehene Erörterungstermin wurde durch folgende öffentliche Bekanntmachung abgesagt:

- am 12.03.2022 im Stadtspiegel der Stadt Bottrop, Ausgabe 10/2022 sowie
- am 11.03.2022 auf der Internetseite der Stadt Bottrop.

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 7.14.2 und 7.15.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 und § 7 Absatz 2 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen.

Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

- am 21.04.2022 auf der Internetseite der Stadt Bottrop sowie
- am 23.04.2022 im Stadtspiegel der Stadt Bottrop (Ausgabe 16/2022).

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Beim Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen,

Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind gem. § 55 d VwGO als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt nach diesem Gesetz für vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sollten Ihnen Fehler oder Unrichtigkeiten in dem obigen Bescheid auffallen, bitte ich Sie, sich rechtzeitig innerhalb der genannten Klagefrist an die o. g. Dienststelle zu wenden, damit diese ohne aufwändiges Klageverfahren die Fehler oder Unrichtigkeiten beheben kann. Eine Fristverlängerung ist mit dieser Möglichkeit nicht verbunden.

Im Auftrag

Andryszak

Anhang 1

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1. **Antrag**
 - 1.1 Antragsformular 1
 - 1.2 Kurzbeschreibung

2. **Pläne**
 - 2.1 Topografische Karte
 - 2.2 Deutsche Grundkarte
 - 2.3 Katasterplan
 - 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan
 - 2.5 Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3. **Bauantragsunterlagen entfällt**

4. **Anlage und Betrieb**
 - 4.1. Beschreibungen
 - 4.1.1 Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/ Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - 4.1.2 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.1.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z.B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)
 - 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.1.5 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)
 - 4.1.6 Beschreibung von Kühlsystemen
 - 4.1.7 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - 4.1.8 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren

- 4.1.9 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.1.10 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- 4.1.11 Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser

- 4.2. Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3. Maschinenaufstellungspläne
- 4.4. Immissionsprognosen siehe Register 8
- 4.5. Formulare 2 bis 8.5
 - Betriebseinheiten (Formular 2)
 - Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Formular 3)
 - Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
 - Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
 - Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)
 - Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
 - Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
 - Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6 Blatt 2)
 - Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
 - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)
 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2) *entfällt*
 - Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3) *entfällt*
 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4)) *entfällt*
 - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5) *entfällt*
- 4.6. Angaben bei IED-Anlagen
- 4.6.1 Vorprüfung Ausgangszustandsbericht

- 5. **Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz**

- 6. **Angaben zum Störfallrecht *entfällt***

- 7. **Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und/oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung *entfällt***

- 8. **Sonstige Unterlagen**

8.1 Sicherheitsdatenblätter

8.2 Schalltechnischer Bericht

8.3 Geruchstechnischer Bericht

9. **Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** *entfällt*

Anhang 2

Angaben zu den genannten Vorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803), in der zuletzt geänderten Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt geänderten Fassung
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), in der zuletzt geänderten Fassung
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459) in der zuletzt geänderten Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung

VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen – Verpackungsgesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der zuletzt geänderten Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zuletzt geänderten Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), in der zuletzt geänderten Fassung